

967/A XX.GP

## ANTRAG

**der Abgeordneten Dr. Volker Kier, Martina Gredler, Klara Motter  
und PartnerInnen**

**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das  
Bauern - Sozialversicherungsgesetz und das Beamten - Kranken - und  
Unfallversicherungsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bauern -  
Sozialversicherungsgesetz und das Beamten - Kranken - und Unfallversicherungsgesetz  
geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Allgemeine Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das  
Bundesgesetz BGBl. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

*1. In § 343c Abs.1 Z 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Wortlaut angefügt:*

“wobei sicherzustellen ist, daß die Träger der Krankenversicherung bei der Vergütung  
einen Beitrag in der Höhe zu leisten haben, die den Kosten entsprechen, die den  
Zahnambulatoren für festsitzenden Zahnersatz entstehen.”

*2. In § 575 wird nach Abs. 16 folgender Abs. 16a eingefügt:*

„(16a) Besteht am 1. Jänner 1999 kein Gesamtvertrag gemäß § 343c Abs. 1 Z 1 und 2,  
so dürfen die einzelnen Träger der Krankenversicherung (§23 ASVG), ungeachtet des § 343c  
sowie der sonstigen Bestimmungen des Abschnitts II (Sechster Teil), mit der jeweils  
zuständigen Ärztekammer in Verhandlungen über die Leistungserbringung sowie die  
Vergütung des festsitzenden Zahnersatzes eintreten. Kommen bis 31. März 1999 keine  
solchen Verträge zustande, so dürfen die Zahnambulatoren ab diesem Zeitpunkt Leistungen  
des festsitzenden Zahnersatzes so lange erbringen, als keine derartigen Verträge (oder ein  
Gesamtvertrag gemäß § 343c) bestehen. Die Krankenversicherungsträger haben sich bei der  
Leistungserbringung des festsitzenden Zahnersatzes auf ständige Ambulatoriumspatienten,  
auf Patienten mit besonderen medizinischen Indikationen sowie auf Patienten in geringen  
Einkommens - bzw. Vermögensverhältnissen zu beschränken.”

## Artikel 2

### Änderung des Bauern - Sozialversicherungsgesetzes

Das Bauern - Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

*Dem § 265 wird folgender Abs. 11 angefügt:*

“(11) Besteht am 1. Jänner 1999 kein Gesamtvertrag gemäß § 343c Abs. 1 Z 1 und 2, so dürfen die einzelnen Träger der Krankenversicherung (§23 ASVG), ungeachtet des § 343c sowie der sonstigen Bestimmungen des Abschnitts II (Sechster Teil), mit der jeweils zuständigen Ärztekammer in Verhandlungen über die Leistungserbringung sowie die Vergütung des festsitzenden Zahnersatzes eintreten. Kommen bis 1. März 1999 keine solchen Verträge zustande, so dürfen die Zahnambulatoren ab diesem Zeitpunkt Leistungen des festsitzenden Zahnersatzes so lange erbringen, als keine derartigen Verträge (oder ein Gesamtvertrag gemäß § 343c) bestehen. Die Krankenversicherungsträger haben sich bei der Leistungserbringung des festsitzenden Zahnersatzes auf ständige Ambulatoriumspatienten, auf Patienten mit besonderen medizinischen Indikationen sowie auf Patienten in geringen Einkommens - bzw. Vermögensverhältnissen zu beschränken.”

## Artikel 3

### Änderung des Beamten – Kranken - und Unfallversicherungsgesetzes

Das Beamten - Kranken - und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. *§ 189 Abs. 4 lautet:*

“(4) Besteht am 1. Jänner 1999 kein Gesamtvertrag gemäß § 343c Abs. 1 Z 1 und 2, so dürfen die einzelnen Träger der Krankenversicherung (§23 ASVG), ungeachtet des § 343c sowie der sonstigen Bestimmungen des Abschnitts II (Sechster Teil), mit der jeweils zuständigen Ärztekammer in Verhandlungen über die Leistungserbringung sowie die Vergütung des festsitzenden Zahnersatzes eintreten. Kommen bis 1. März 1999 keine solchen Verträge zustande, so dürfen die Zahnambulatoren ab diesem Zeitpunkt Leistungen des festsitzenden Zahnersatzes so lange erbringen, als keine derartigen Verträge (oder ein Gesamtvertrag gemäß § 343c) bestehen. Die Krankenversicherungsträger haben sich bei der Leistungserbringung des festsitzenden Zahnersatzes auf ständige Ambulatoriumspatienten, auf Patienten mit besonderen medizinischen Indikationen sowie auf Patienten in geringen Einkommens - bzw. Vermögensverhältnissen zu beschränken.”

2. *Der bisherige Abs. 4 des § 189 erhält die Bezeichnung “(5)”.*

**In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales beantragt.**

### Begründung

Mit dem vorliegenden Antrag soll sichergestellt werden, daß beim Nichtzustandekommen einer Einigung über einen Gesamtvertrag zwischen Hauptverband und Österreichischer Ärztekammer in einer subsidiären Weise die einzelnen Krankenversicherungsträger mit den jeweils zuständigen (als Verhandlungspartner der Gebietskrankenkassen) bzw. der Österreichischen Ärztekammer (als Verhandlungspartner der Beamten -, Bauern - und Betriebskrankenkassen sowie der Versicherungsanstalten der Eisenbahnen und des Bergbaus) Verträge über den Tätigkeitsumfang der Zahnambulatorien und über die Tarifgestaltung für den festsitzenden Zahnersatz abschließen können. Ein später abgeschlossener Gesamtvertrag berührt bereits geltende Verträge gemäß diesem Bundesgesetz nicht.

Durch die vorgeschlagene Präzisierung des § 343c wird erreicht, daß sich das ASVG - Leistungsrecht für festsitzende Zahnersätze der Höhe nach an die Kostentragung durch die Zahnambulatorien angleicht. In den Verhandlungen der vergangenen Monate ist nämlich aus dem Blickfeld gerückt, daß der festsitzende Zahnersatz längst keine kosmetische oder Luxusleistung darstellt: Dies wird gerade durch den Umstand bestätigt, daß die Ambulatorien diese Leistung in ihren Angebotskatalog aufnehmen wollen. Daher verlangt es sowohl der gesundheitliche Leistungskatalog gemäß ASVG als auch das Verfassungsrecht im Hinblick auf die Wettbewerbsbestimmungen, daß den niedergelassenen VertragsärztInnen (bzw. deren PatientInnen) der Kostenersatz in der Höhe der den Zahnambulatorien entstehenden Kosten gebührt.

Den AntragstellerInnen ist bewußt, daß mit diesem Vorschlag in einem - höchst umstrittenen - Teilbereich die bisher geltende Systematik durchbrochen wird, wonach die Beziehungen zwischen Krankenversicherung und ÄrztInnen auf der Ebene Hauptverband - Österreichische Ärztekammer geregelt werden. Ein dergestaltes Durchbrechen scheint vernünftig und zielführend, da die bisherigen Verhandlungen zwischen Hauptverband und Ärzten festgefahren scheinen und sich laut glaubwürdigen Äußerungen neue Verhandlungs - und Gestaltungsspielräume zwischen den verschiedenen Krankenversicherungsträgern und den Landesärztekammern ergeben würden.